

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 29. Januar 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

**Zweite Anordnung*
über Maßnahmen zur Verbesserung
der Organisation der Kohlenindustrie.**

Vom 31. Januar 1955

Zur weiteren Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Kohlenindustrie wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Braunkohlenwerk Lauchhammer-Ost in Lauchhammer-Ost, Kreis Senftenberg, und der VEB Braunkohlenwerk Schipkau in Schipkau, Kreis Senftenberg, sind rückwirkend zum 31. Dezember 1954 aufzulösen.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind

- a) dem VEB Braunkohlenwerk Friedenswacht in Lauchhammer-West, Kreis Senftenberg, der Tagebau Koyn-Nord des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Lauchhammer-Ost,
- b) dem VEB Braunkohlenwerk Freundschaft in Lauchhammer-West, Kreis Senftenberg, die Brikkettfabriken Lauchhammer und Schwarzheide des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Lauchhammer-Ost und die Brikkettfabrik Josef Briewig des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Schipkau,
- e) dem VEB Braunkohlenwerk Franz Mehring in Brieske-Ost, Kreis Senftenberg, die Brikkettfabrik Fortschritt des bisherigen VEB Braunkohlenwerk Schipkau

als Betriebsteile anzugliedern,

§ 3

(1) Die im § 2 bezeichneten aufnehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ganz oder überwiegend auf die angegliederten Betriebsteile beziehen.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt die Revierleitung Senftenberg, Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie in Senftenberg, den Rechtsnachfolger bzw. den neuen Rechtsträger.

§ 4

Die Planaufgaben der im § 2 genannten Betriebsteile wenden vom Zeitpunkt ihrer Eingliederung an Bestandteil der Pläne der aufnehmenden Betriebe,

§ 5

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 sind die bisher der Hauptverwaltung Braunkohle zugeordneten Betriebe VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei Senftenberg in Senftenberg und VEB Dampfhammerwerk Großenhain in Großenhain

der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Schwerindustrie unmittelbar zu unterstellen,

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 31. Januar 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

* (1.) Anordnung (ZBL 1954 S. 9)

**Anweisung
über die steuerliche Behandlung
von Warenrückvergütungen der Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften.**

Vom 13. Januar 1955

Die bisher geltenden steuerrechtlichen Vorschriften über die Ausschüttung von Warenrückvergütungen entsprechen nicht mehr unseren ökonomischen Bedingungen.

Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angewiesen:

1. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften Warenrückvergütungen an ihre Mitglieder zu Lasten ihres Einkommens auszuschütten.
2. Warenrückvergütungen im Sinne der Ziff. 1 sind Teile des erzielten Gewinns, die in Form von
 - a) Kaufpreisrückzahlungen,
 - b) Nachzahlungen, die bei Lieferungen oder Leistungen der Mitglieder an die Genossenschaft gewährt werden und
 - c) Rückzahlungen, die bei der Erhebung von Unkostenbeiträgen geleistet werden.
3. Die Warenrückvergütungen sind vom Einkommen absetzbar, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Warenrückvergütungen dürfen 3 % der Berechnungsgrundlage nicht übersteigen. Als Berechnungsgrundlage gelten die Umsätze aus Lieferungen bzw. Leistungen entweder der Genossenschaft mit den Mitgliedern oder der Mitglieder mit der Genossenschaft.
Beispiel: Eine Genossenschaft liefert an ihre Mitglieder Rohstoffe und bezieht von den Mitgliedern Fertigerzeugnisse. Berechnungsgrundlage für die Ausschüttung steuerfreier Warenrückvergütungen bilden wahlweise die Umsätze aus Rohstofflieferungen an die Mitglieder oder die Umsätze aus Lieferungen der Fertigerzeugnisse der Mitglieder an die Genossenschaft.
 - b) Die Warenrückvergütung muß in dem Jahr, für das sie ausgeschüttet wird, erwirtschaftet worden sein.
 - e) Die Warenrückvergütung ist in der Jahresbilanz des Jahres auszuweisen, für das sie ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung darf den ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen.
 - d) Die Bedingungen zur Ausschüttung der Warenrückvergütung müssen für alle Mitglieder der Genossenschaft die gleichen sein.
4. Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften des RdErl. vom 11. Dezember 1939 (RStBl. S. 1198) Abschnitt G und die dazu ergangenen Rechtsnormen außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1955 (AW 1/55)

Ministerium der Finanzen
M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers